

immer mindestens zwei Begriffe oder Aussagen, die sich miteinander nicht ohne weiteres vertragen. Man muß ihre Spannung beibehalten und aushalten, will man sich der Wahrheit nähern.

Das gilt auch für das große Thema Philosophie und Theologie in der kusanischen Erkenntnistheorie. Neben den erwähnten Hauptthemen der Dogmatik, die mit dem Turnerschen Schlüssel des „offenbaren Geheimnisses“ angegangen werden, ist die Metaphysik der Gotteserkenntnis ein weiterer Hauptertrag der Untersuchung. Der Rez. muß gestehen, daß ihm jetzt erst bei der Lektüre dieses Buches so richtig klar geworden ist, was das „credo ut intelligam“ etwa bei Augustinus und Anselm von Canterbury eigentlich bedeutet. Am faktischen Anfang steht nicht die rein rationale Welterkenntnis, die sich dann zur rationalen Gotteserkenntnis emporhebt, das ist systematisierte Reflexion der *Theologia rationalis* der Aufklärung und der von ihr in dieser Hinsicht beeinflussten Neuscholastik. Nikolaus sieht den ganzen Menschen in seiner faktischen geistesgeschichtlichen und gesellschaftlichen Umwelt, und der ist zu seiner Zeit immer schon irgendwie gläubig.

Dem Autor ist zu danken für die unendliche Mühe des Denkens und Schreibens, dem Verlag für ein solides und auf seine Art schönes Buch, zu angemessenem Preis. Man kann es immer wieder mit Gewinn in die Hand nehmen; vielleicht hätte man zu dessen Erleichterung noch ein Stellen- und Autorenregister hinzufügen können.

H. MEINHARDT

DECKER, RAINER, *Die Päpste und die Hexen*. Aus den geheimen Akten der Inquisition. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2003. 184 S./Ill./graph. Darst., ISBN 3-534-16747-3.

Die etwas reißerische Titulatur und Aufmachung (ein koloriertes Gemälde einer Hexenverbrennung aus späterer Zeit) trügt: Es handelt sich um eine solide wissenschaftliche Arbeit. Sie bringt zwar keine fundamental neuen Erkenntnisse, bestätigt und präzisiert jedoch aufgrund eigenen Quellenstudiums im Archiv der Glaubenskongregation, was auch schon vorher sich als Forschungskonsens abzeichnete: Rom hat trotz der „Hexenbulle“ Innocenz' VIII. in der Hexenverfolgung nie eine wirklich initiativ und führende Rolle gespielt, die eigentlich extremen Formen des Hexenglaubens, die im nordalpinen Raum so viele Tausende Opfer forderten, nie rezipiert und seit der Mitte des 17. Jhdts., freilich mit spärlichem Erfolg und auch mit nur sehr begrenzter Kenntnis der nordalpinen Exzesse, in anderen Ländern zu mäßigen versucht.

Wengleich es auch in Rom und im Kirchenstaat einzelne Hexenprozesse mit tödlichem Ausgang gab (so zuerst 1426, dann 1525 und zuletzt noch 1572: 45, 69 f., 83), teilte man dort nicht die Vorstellungen von „Hexensabbat“ und „Hexenflug“, die – mit Hilfe der Folter – nördlich der Alpen zu Massendenunziationen und massenweisen „Hexenbränden“ führten, und ging außerdem selbst bei angeblichem „Teufelspakt“ nicht von dem Prinzip der Inquisition ab, daß reuige Ersttäter ein Anrecht auf Gnade hatten und wenigstens nicht hingerichtet wurden. Auch unter Innocenz VIII. (1484–92), dem Papst der „Hexenbulle“, kann von keiner Identifikation Roms mit den extremen Vorstellungen des „Hexenhammers“ und seines Verf.s, des Dominikaners Institoris, die Rede sein (52 f.). Speziell für die Zeit nach Paul IV. zeigt der Verf., jetzt nicht nur auf bereits publizierte Quellen, sondern auf eigenes Aktenstudium der Dokumente der römischen Inquisition gestützt, wie im ganzen Bereich von „Zauberei“, Teufelsbündnis und „Hexerei“ wachsende Vorsicht die Vorgehensweise der römischen Inquisition bestimmte; sie schlägt sich schließlich nieder in der (nicht genau datierbaren, zuerst 1637 separat gedruckten) Hexenprozessinstruktion, die hier zu Recht ausführlich behandelt und analysiert wird (93–106). Seltsam ist freilich, daß auch dem Jesuiten Friedrich von Spee präzise Informationen über die Praxis der römischen Inquisition fehlten, die er sonst in seiner „*Cautio criminalis*“ als schlagendes Argument einzusetzen sicherlich nicht versäumt hätte (100); er hat nur die globale Information, daß man in Italien und Spanien mit den Hexenprozessen vorsichtiger ist. Umgekehrt war auch Rom über die nordalpinen Hexenverfolgungen wenig informiert, auch über die Nuntien nicht, wie das Entsetzen des späteren Kardinals Albizzi verrät, als er um die Mitte der 30er Jahre des 17. Jhdts. in

Köln und Umgegend den Spuren der „Hexenbrände“ begegnete (101). Auch setzte sich die mäßigende Haltung der römischen Inquisition außerhalb des Kirchenstaates selbst in Italien kaum bei den weltlichen Obrigkeiten durch (103–105). Immerhin suchte man von Rom aus seit den 50er Jahren mit Hilfe der Verbreitung der römischen Hexenprozeßinstruktion Hexenprozesse außerhalb des Kirchenstaates zu unterbinden. Dies verfolgte der Verf. genauer aufgrund der römischen Akten für die Hexenverfolgung in Graubünden 1654/55 (118–125) sowie für die „Besessenheits“-Fälle in Paderborn, die 1656–59 dort Anlaß für eine Hexenprozeßwelle boten (127–138); in beiden Fällen vermochten sich die Mäßigungen nicht durchzusetzen. Verfolgt und mit der Todesstrafe belegt wurden dagegen von der römischen Inquisition Nekromantie und Hostienfrevell.

Angaben wie die des spanischen Inquisitors Paramo von 1598, die Inquisition habe „mindestens 30 000“ Hexen verbrannt (155), sind unkritisch übernommen worden, stimmen jedoch weder für die spanische noch erst recht für die päpstliche Inquisition. Auch die immer wiederholte Behauptung von Frauenfeindschaft als dominierendes Motiv ist, wie der Verf. in seiner Schlußzusammenfassung feststellt, nicht begründet. „Die einfache Kausalkette Zölibat – sexuelle Verklemmtheit – Frauenfeindlichkeit – Hexenverfolgung ist mehr als fragwürdig. Die großen Hexenverfolgungen in Oberitalien spielten sich während der sinnenfrohen Renaissance ab, nicht – wie in Deutschland – zur Zeit der sittenstrengen Gegenreformation. Päpste, Kardinäle und die meisten Inquisitoren hatten weder Angst noch Haß gegenüber Frauen. Bedroht und herausgefordert fühlten sie sich aber von Nekromantikern. Diese waren meistens Männer, darunter erstaunlich viele Kleriker“ (158).

Manche Fragen bleiben bestehen, vor allem die nach dem Informationsdefizit Roms und seinen Gründen, zumal es doch Nuntiatoren gab. Nur noch einmal hingewiesen sei darauf, daß das Anbringen der Anmerkungen am Schluß, im Zeichen des Computers verlagstechnisch keine Erleichterung, zwar scheinbar eine Konzession an den Normalleser (aber warum eigentlich? Er braucht sie doch nicht zu lesen!), aber für den wissenschaftlichen Leser eine unnötige Erschwerung darstellt und darum in einer wissenschaftlichen Arbeit nicht geschehen sollte.

KL. SCHATZ S. J.

LÜCHINGER, ADRIAN, *Päpstliche Unfehlbarkeit bei Henry Edward Manning und John Henry Newman* (Ökumenische Beihefte zur Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie; 40). Freiburg (Schweiz): Universitätsverlag 2001. 362 S., ISBN 3-7278-1348-2.

Manning und Newman, die beiden großen Antipoden im englischen Katholizismus der 60er und 70er Jahre des 19. Jhdts und besonders zur Zeit des 1. Vatikanums, verbinden dennoch ihre religiöse Herkunft und die parallelen, wenn auch nicht einfach gleichen Motive ihrer Konversion zur katholischen Kirche. Beide kommen aus der anglikanischen Oxford-Bewegung; beide suchen dort eine „via media“ unter Berufung auf Väter und Vinzenz-Regel in gleichmäßiger Abgrenzung gegenüber Protestantismus und römischem Katholizismus, in denen sie jeweils einen Subjektivismus sehen, der sich über Schrift und altkirchliche Überlieferung stellt. Beide erfahren das Scheitern dieser „via media“ innerhalb der anglikanischen Kirche; für beide ist im Grunde das Suchen nach der kirchlichen Unfehlbarkeit, die sie nicht mehr allein in einer Norm der Vergangenheit finden können, Motiv für ihre Konversion. Und doch entwickeln sie sich voneinander weg; und das 1. Vatikanum mit der Definition der päpstlichen Lehrinfallibilität, für Manning der große Erfolg, wird für Newman die große Prüfung sein.

Die Arbeit, als Promotion in Fribourg angenommen, folgt chronologisch dem Lebensweg der beiden Protagonisten, den sie von der Jugend und anglikanischen Periode an im wesentlichen bis zu den Jahren nach dem 1. Vatikanum nachzeichnet; insbesondere das Konzil selbst und die Schlüsselrolle Mannings auf ihm erhält auf 40 Seiten eine sehr breite ereignisgeschichtliche Darstellung (121–160). Die Schriften beider werden sehr breit referiert; die Darstellung des Zeitkontextes schließt sich sehr eng und meist in wörtlicher Anlehnung an bestimmte Autoren (vor allem Aubert, Pottmeyer und den Rez.) an. Immerhin treten bestimmte Linien deutlich hervor und werden auch in den Zusammenfassungen noch einmal thematisiert.